

Verordnung betreffend die von den IWB Industrielle Werke Basel zu entrichtende Konzessionsgebühr

Änderung vom 6. Februar 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P180089,

beschliesst

I.

Verordnung betreffend die von den IWB Industrielle Werke Basel zu entrichtende Konzessionsgebühr vom 21. Dezember 2010 ¹⁾ (Stand 21. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Aufteilung, Überwälzung und Ablieferung der von den IWB Industrielle Werke Basel für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze zu entrichtenden Gebühr.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

Aufteilung der Konzessionsgebühr auf die Sparten (Überschrift geändert)

¹⁾ Die Anteile der Sparten Gas, Strom, Wasser und Fernwärme an der Konzessionsgebühr werden aufgrund der je Sparte genutzten Allmendfläche im Kanton Basel-Stadt bestimmt. In der Sparte Strom wird zusätzlich ein Konzessionsgebührenanteil je Netzebene berechnet. Dieser bemisst sich nach der anteilmässigen Nutzung der Allmend im Kanton Basel-Stadt durch die verschiedenen Netzebenen und der gemäss der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 für die Nutzung für ein Netz der höheren Netzebene anzulastenden Kosten.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Überwälzung der Konzessionsgebühr auf die Kundinnen und Kunden der IWB (Überschrift geändert)

¹⁾ Die Überwälzung der Konzessionsgebühr auf die Kundinnen und Kunden der IWB erfolgt gemäss ihrem individuellen Verbrauch mittels eines Konzessionsgebührenansatzes (Rappen pro Verbrauchseinheit).

²⁾ Für die Sparten Gas, Wasser und Fernwärme wird der jeweilige Konzessionsgebührenansatz anhand der mittleren Gesamtabsatzmenge der vergangenen drei Jahre im Kanton Basel-Stadt festgelegt.

³⁾ Für die Sparte Strom wird ein Konzessionsgebührenansatz je Netzebene anhand der mittleren Gesamtabsatzmenge je Netzebene der vergangenen drei Jahre im Kanton Basel-Stadt festgelegt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 772.350](#)